

Gebrauchtwagen-Garantiebedingungen (gelten nur für den Verkauf an Endverbraucher)

Autohaus Berolina GmbH / AUDI Zentrum Berlin-Spandau GmbH
Stand 03/2017

I. Garantieleistung

1. Für das im Kaufvertrag näher bezeichnete Kraftfahrzeug wird Garantie nach Maßgabe der nachstehenden Bedingungen gewährt. Der Garantieuumfang bestimmt sich nach Maßgabe von Ziff. II. Durch die Garantie werden die gesetzlichen Rechte des Käufers bei Sachmangel des Fahrzeuges im Zeitpunkt des Fahrzeugkaufes gegen den Verkäufer nicht eingeschränkt.
2. Die Garantie gilt für ein Jahr. Sie beginnt mit dem Tag der Auslieferung des Fahrzeuges an den Käufer. Bei Gebrauchtwagen, deren Erstzulassung weniger als 24 Monate zurückliegt, beginnt die Garantie mit Ablauf von 24 Monaten seit Erstzulassung.
3. Die Garantie gilt für die Bundesrepublik Deutschland. Bei vorübergehenden Fahrten, etwa Urlaubs- oder Geschäftsfahrten, gilt diese auch im europäischen Ausland. Eine vorübergehende Fahrt liegt dann nicht vor, wenn sich das Fahrzeug für einen Zeitraum von mehr als sechs Wochen vorwiegend im Ausland befindet.

II. Umfang der Garantie

1. Für Fahrzeuge, die innerhalb der ersten 6 Jahre nach Erstzulassung an den Käufer ausgeliefert werden und die zu diesem Zeitpunkt eine Gesamtfahrleistung von unter 150.000 km aufweisen, wird eine Garantie für die Funktionsfähigkeit aller mechanischen und elektrischen Bauteile des im Kaufvertrag näher beschriebenen Kraftfahrzeuges mit Ausnahme der unter Ziff. III. aufgeführten Positionen (Garantieausschlüsse) gewährt.
2. Für Fahrzeuge, die nicht den unter 1. genannten Voraussetzungen entsprechen und die innerhalb der ersten 10 Jahre nach Erstzulassung an den Käufer ausgeliefert werden, wird Garantie für die Funktionsfähigkeit folgender Teile gewährt:

Motor: Zylinderblock, Kurbelgehäuse, Zylinderkopf, Zylinderkopfdichtung, Gehäuse von Kreiskolbenmotoren sowie alle mit dem Ölkreislauf in Verbindung stehenden Innenteile, Ölfiltergehäuse, Schwungscheibe/Antriebscheibe mit Zahnkranz;

Schalt- und Automatikgetriebe: Getriebegehäuse und alle Innenteile einschließlich Drehmomentwandler;

Achsgetriebe: Achsgetriebegehäuse einschließlich aller Innenteile;

Kraftübertragungswellen: Kardanwellen, Achsantriebswellen und Antriebsgelenke; elektronische Differentialsperre (EDS) mit den Teilen: Drehzahlensensor, elektronisches Steuergerät, Hydraulikeinheit und EDS-Ventilblock; Antriebsschlupfregelung (ASR) mit den Teilen:

Drehzahlensensor, elektronisches Steuergerät, Hydraulikeinheit, Druckspeicher und Ladepumpe;

Lenkung: Das mechanische oder hydraulische Lenkgetriebe mit allen Innenteilen, Hydraulikpumpe mit allen Innenteilen, Steuergeräte für Servolenkung;

Bremsen: Hauptbremszylinder, Bremskraftverstärker und Hydropneumatik, Bremskraftregler, Anti-Blockier-System (ABS) mit den Teilen: elektronisches Steuergerät, Hydraulikeinheit und Drehzahlfüller;

Kraftstoffanlage: Kraftstoffpumpe, Einspritzpumpe, elektronische Einspritzanlage, Vergaser, Turbolader;

Elektrische Anlage: Lichtmaschine mit Regler, elektronische Zündanlage und Anlasser, Lambdasonde, Klimaanlage mit den Teilen: Kompressor, Kondensator, Lüfter und Verdampfer; Sicherheitskontrollsysteme für Airbag und Gurtstraffer; Steuergeräte für Zentralverriegelung, Wegfahrsicherung, Getriebesteuerung;

Kühlsystem: Wasserpumpe, Kühler, Thermostat, Heizungskühler, Lüfterkupplung.

III. Garantieausschlüsse

Keine Garantie besteht :

1. Für:

- a) Wartung (Teile und Service) und allgemeinen Verschleiß,
- b) alle beim Deckungsumfang nicht genannten Teile (vgl. Ziff. II Nr.2),
- c) Teile, die vom Hersteller nicht zugelassen sind.

2. Für die nachfolgenden Positionen:

- a) Alle Rahmen- und Karosserieteile, Cabrioverdecke, Glas, Scheinwerfergehäuse, Beleuchtung innen und außen,
- b) Kupplungsscheibe und Bremsbeläge, -trommeln, -scheiben und -klötze, Reifen, Federn und Stoßdämpfer, Auswuchten der Räder,
- c) Glühlampen, Batterien, Sicherungen, Birnen

- d) Innenverkleidung und Polsterung,
- e) Filter, Schmier- und Frostschutzmittel, Betriebsstoffe, Zünd- und Glühkerzen sowie Gummiteile (vgl. auch Ziff. 2a), Test-, Mess- und Einstellarbeiten, Dichtungen, Dichtungsmanschetten, Wellendichtringe, Schläuche und Rohrleitungen,
- f) Luft- und Wasserlecks, Windgeräusche, Quietsch- und Klappergeräusche, Lack- und Korrosionsschäden, Undichtigkeiten,
- g) Auspuffsysteme mit Katalysator, Verunreinigungen im Benzinssystem,
- h) Aufbauten und technische Anbauten bei Nutzfahrzeugen,
- i) Radio-/Kassettenspieler, CD-Wechsler, Antennen und alle Teile des Sound-Systems sowie Unterhaltungselektronik, Navigationssysteme und Telefone.

3. Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen für Schäden:

- a) durch Unfall, d.h. ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis.
- b) durch mut- oder böswillige Handlungen, Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugten Gebrauch, Raub oder Unterschlagung; durch unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag, Erdbeben oder Überschwemmung sowie durch Brand oder Explosion.
- c) durch Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme oder sonstige Eingriffe oder durch Kernenergie.
- d) für die ein Dritter als Hersteller, Lieferant aus Reparaturauftrag oder aus anderweitiger Garantiezusage eintritt oder einzutreten hat.
- e) die aus der Teilnahme an Fahrtveranstaltungen mit Renncharakter oder aus den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen.
- f) die dadurch entstehen, dass das Fahrzeug höheren als den vom Hersteller festgesetzten zulässigen Achs- oder Anhängerlasten ausgesetzt wurde.
- g) die durch Verwendung ungeeigneter Schmier- und Betriebsstoffe entstehen.
- h) die durch Veränderung der ursprünglichen Konstruktion des Fahrzeuges (z.B. Tuning) oder den Einbau von Fremd- oder Zubehörteilen verursacht werden, die nicht durch den Hersteller zugelassen sind oder nicht fachgerecht eingebaut worden sind.
- i) durch Einsatz einer erkennbar reparaturbedürftigen Sache, es sei denn, dass der Schaden mit der Reparaturbedürftigkeit nachweislich nicht im Zusammenhang steht, oder dass die Sache zur Zeit des Schadens wenigstens Behelfsmäßig repariert war.
- j) an Kraftfahrzeugen, die mindestens zeitweilig zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung verwendet oder gewerbsmäßig an einen wechselnden Personenkreis vermietet werden.
- k) an Kraftfahrzeugen, die als Flotten-, Rettungs- oder Polizeifahrzeuge eingesetzt werden sowie an Kraftfahrzeuge, die auf einen Betrieb des Kraftfahrzeuggewerbes zugelassen sind.
- l) die vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden sind oder bei denen versucht wurde, arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder für die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind.

4. Für Schäden, die in ursächlichem Zusammenhang damit stehen, dass

- a) Eingriffe am Kilometerzähler vorgenommen wurden oder ein Defekt sowie ein Austausch unter Angabe des jeweiligen Kilometerstandes nicht angezeigt wird.
- b) der garantispflichtige Schaden vor der Reparatur nicht unverzüglich gemeldet und das Kraftfahrzeug nicht zur Untersuchung der beschädigten Sache bereitgestellt wird, die zur Feststellung des Schadens erforderlichen Auskünfte nicht erteilt werden oder Weisungen zur Minderung des Schadens nicht befolgt werden.
- c) die Hinweise des Herstellers in der Betriebsanleitung zum Betrieb des Kraftfahrzeuges nicht beachtet werden.

IV. Voraussetzung für den Garantieanspruch

Der Anspruch besteht nur, wenn an dem Kraftfahrzeug die vom Hersteller vorgeschriebenen Wartungs-, Inspektions- und Pflegearbeiten beim Garantiegeber oder einer vom Hersteller anerkannten Vertragswerkstatt durchgeführt worden sind.

V. Abwicklung der Garantie

1. Wird eines der garantierten Teile funktionsunfähig, hat der Käufer Anspruch auf Reparatur des garantierten Schadens durch den ausliefernden oder einer vom Hersteller anerkannten Vertragswerkstatt. Der Käufer hat nach Feststellung eines durch die Garantie gedeckten Schadens diesen unverzüglich zu melden und das Fahrzeug zur Reparatur bereitzustellen.
 - a) Grundsätzlich dem ausliefernden Partner (Garantiegeber), wenn der Garantiefall innerhalb eines Umkreises von 50km vom Standort des Garantiegebers eintritt;
 - b) einer vom Hersteller anerkannten Vertragswerkstatt, wenn der Garantiefall außerhalb des Umkreises von 50km eintritt.

2. Der Käufer kann, ausgenommen bei Schäden gemäß Ziff. V. 1a), die Reparatur im Inland und im europäischen Ausland auch durch einer nicht vom Hersteller anerkannten Vertragswerkstatt ausführen lassen. Der Käufer ist in diesem Fall verpflichtet, vor Beginn der Reparatur den Partner, der das Fahrzeug ausgeliefert hat, von dem Schadenfall zu verständigen und mit ihm den Reparaturumfang abzustimmen. In diesem Fall hat der Käufer die Reparaturkosten zunächst zu verauslagen, die quitierte Reparaturrechnung ist dem auslieferndem Partner vorzulegen, der die Ausgabe nach Prüfung im Rahmen der Garantiebedingungen erstattet.

3. Kosten, die dem Käufer dadurch entstehen, dass er die Reparatur ohne vorherige Zustimmung des Partners, der das Fahrzeug ausgeliefert hat, von einem nicht zur Vertragsorganisation gehörenden Betrieb durchführen lässt, werden nicht erstattet.

> Im Schadenfall werden die garantiebedingten Lohnkosten gemäß den Arbeitsrechtswerten des Herstellers ersetzt. Basis für die Erstattung der Kosten für die Ersatzteile ist die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers am Schadentag. Teileaufschläge werden nicht ersetzt. Ausgehend von der Betriebsleistung des Bauteils im Falle des Schadeneintritts wird wie folgt entschädigt:

Bis	Erstattung der Materialkosten
50.000 km	100%
60.000 km	90%
70.000 km	80%
80.000 km	70%
90.000 km	60%
100.000 km	50%
> 100.000 km	40%

Die Höchstentschädigung ist pro Schadenfall auf den Wiederbeschaffungswert des versicherten Fahrzeuges im Zeitpunkt des Eintritts des Garantiefalles begrenzt. Für Fahrzeuge, die zum Schadenzeitpunkt eine Fahrleistung von 200.000 km überschritten haben oder älter als 8 Jahre sind, beträgt die maximale Entschädigung im Schadenfall € 2.000,- je Schaden.

VI. Umfang der Garantiereparatur

1. Die Reparatur wird nach den technischen Erfordernissen durch den Ersatz oder Instandsetzung der Teile unter Berücksichtigung der Ziff. 3 und 4 durchgeführt. Die Rechnungsstellung für die Reparatur ohne Berechnung der Frachtkosten.

2. Tritt ein garantiepflichtiger Schaden ein, umfasst die Garantieleistung auch:

a) Dichtungen, Dichtungsmanschetten, Wellendichtringe, Gummitteile und Schläuche, Rohrleitungen, Zünd- und Glühkerzen, wenn ihr Einsatz technisch erforderlich ist sowie im Zuge einer unter die Garantie fallenden Reparatur anfallende Hilfsmittel wie Öle, Ölfilter und Frostschutzmittel.

b) Test-, Mess- und Einstellarbeiten, wenn sie im Zusammenhang mit dem garantiepflichtigen Schaden erforderlich sind.

3. Überschreiten die Reparaturkosten den Wert einer Austauschereinheit, wie sie bei einem solchen Schaden üblicherweise eingebaut wird, so beschränkt sich der Anspruch auf den Einbau einer derartigen Austauschereinheit.

4. Übersteigen die voraussichtlichen Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges, besteht kein Reparaturanspruch. In diesem Fall können die Reparaturkosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes ersetzt werden.

5. Der Käufer ist verpflichtet, sich an jedem Garantieschaden mit 10% zzgl. Mehrwertsteuer der für die Beseitigung des Garantieschadens erforderlichen Kosten, mindestens 50 €, höchstens 250 € - jeweils inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer – zu beteiligen.

6. Für mittelbare Schäden, wie z.B. Abschleppkosten, Abstellgebühren, Mietwagenkosten, Entschädigung für entgangene Nutzung u.ä. wird kein Ersatz geleistet.

7. Die Ansprüche aus Rücktritt und Minderung sind nicht Bestandteil der Garantie.

VII. Verjährung

1. Sämtliche Ansprüche aus der Garantie verjähren 6 Monate nach Eintritt des Garantiefalles.

2. Bei einer Veräußerung des mit der Garantie versicherten Fahrzeuges gehen die Ansprüche aus der Garantie mit dem Eigentum am Fahrzeug auf den Erwerber über. Der Erwerber ist verpflichtet, den Halterwechsel beim auslieferndem Partner anzuzeigen.

VIII. Rechte und Pflichten des Käufers (Garantienehmers)

Der Garantiegeber versichert die beschriebenen Garantieleistungen auf eigene Rechnung. Der Käufer (Garantienehmer) hat deshalb:

a) den Schaden unverzüglich, in jedem Fall vor Reparaturbeginn, beim auslieferndem Partner anzuzeigen;

b) einem Beauftragtem des Garantiegebers/auslieferndem Partners jederzeit (vor und nach der Reparatur) die Untersuchung des Kraftfahrzeuges zu gestatten und ihm auf Verlangen die für die Feststellung des Schadens erforderlichen Auskünfte zu erteilen und dem reparierenden Betrieb die ersetzten Teile zu überlassen.

c) den Schaden nach Möglichkeit zu mindern und dabei die Weisungen des Garantiegebers/ausliefernden Partners zu befolgen; diese Weisungen sind, soweit die Umstände dieses gestatten, vor Reparaturbeginn einzuholen.

IX. Folgen einer Pflichtverletzung

Verletzt der Käufer (Garantienehmer) eine der ihn gemäß §§4, 5 und 8 treffenden Pflichten, ist der ausliefernde Betrieb (Garantiegeber) von der Leistungspflicht aus der Garantie befreit, es sei denn, der Käufer kann beweisen, dass der eingetretene Schaden nicht im ursächlichen Zusammenhang mit den vorstehenden Pflichtverletzungen steht.